

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Von dem Kayserl. Herrn Reichs-Hof Rath und
Plenipotentiaro Binder/ Derer Correspondirender Fürsten
zu Franckfurt versammelten Abgesandten/ In der
Hanoverischen Chur-Sach gethane Proposition ...**

Binder, Friedrich von

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], MDCCI.

VD18 9057902X

Antwort.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15077



Antwort.

S hätten die anwesende Fürstliche
 Ministri nicht unterlassen dero Gnädig-
 ste Herren Principalen von demjenigen
 so im Nahmen ihrer Kayserl. Majest.
 Ihnen jüngst hin vorgetragen worden /
 pflichtmäßige unterthänigste Relation zu erstatten /
 und wären sie Deputati instruiert sich in gezei-
 mender Gegen. Antwort dahin vernehmen zu
 lassen / daß gleich wie die sämtliche Correspon-
 dierende Fürsten / als des Reichs getreue Stände
 Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs. Väterliche
 Erinnerungen mit allerunterthänigstem respect
 jederzeit venerireten / Sie also auch dasjenige /
 was an Sie durch l. h. hin geschickenen Vortrag
 gebracht worden / ebener gestalt angenommen /
 und gereichete ihnen allerselts zur höchsten obli-
 gation, daß Ihre Kayserliche Majestät auff dero
 geraume Jahre her geführte gerechteste Beschw-
 rungen Dero unermühdete Sorgfalt derma-
 len wieder zu wenden / und Dero alhier an-

wesenden Abgesandten Herrn Reichs-Hoff-Rath
Binder an gegenwärtigen Convent besonders zu
accreditiren geruhen wollen.

Sie finden aber anbey I. allerunthänigst
vorzustellen Sich gemüßiget / daß diejenige so
Ihrer Kayserl. Majest. beybringen wollen / ob
wäre der Zweck der hiesigen Zusammenkunft auff
eine nähere Zusammensetzung mit der Cron
Franchreich gerichtet / von Ihrer intention un-
gleich informiret gewesen ; Wiewol Fürsten und
Ständen / vermög des Westphälischen Frieden-
Schlusses / die Confoederaciones auch mit auswär-
tigen Puissancen zu Ihrer Sicherheit / wann sel-
bige nicht gegen Kayserliche Majestät und das
Reich lauffen / allerdings zugelassen seyn. Die
zwischen Ihnen / nach dem Reichskindian
Exempel des Chur-Fürstlichen Collegii beliebte
Verein / wäre aber zu Erhaltung des gesam-
ten Reichs - Ruhestands / und Ihrer eigenen
Sicherheit angesehen / und würde also Kayserli-
che Majest. daß Sie selbige immer mehr zu befe-
stigen suchten / hoffentlich zu allergnädigstem Ge-
fallen erreichen.

So viel II. die von Kayserlicher Majestät
denen Correspondenden zu wiederholten malen
ertheilte Versicherungen / daß Sie bey der
Neunten Chur-Sach die Fürstliche Jura
vor verfügender introduction auffer aller Ge-
fahr setzen wollen / betrifft / hätten Dieselbe
Sich darauff zwar jederzeit festiglich verlassen /
auch

auch viele Jahre auff die vertröstete billige Befriedigung des Fürsten-Standes sehnlich gewartet. Als aber vor einiger Zeit erwehntes Chur-Negotium reassumiret/ die Investitur nicht allein erneuert/ sondern auch die damahls noch dissentirende Herren Chur-Fürsten durch vorgängige separate Vorstellungen zur agnition præpariret/ darauff die Sache im Chur-Fürstl. Collegio repropo- niret/ zugleich auch von Dero Introduction gesprochen/dabey aber auff derer Fürsten rechtmäßige Vergnügung im wenigsten reflectiret worden; So hätten die Correspondirende Fürsten absonderlich da in der Ihren Abgesandten erteilten Kayserl. resolution nicht ein einiges Ihrer angebrachten Gravaminum remediret / ja so gar die neue Chur-Würde / als eine quoad quæstionem An ? Bereits festgestellte Sache allegiret / und solcher gestalt denen Reichs-Fürsten das bey solcher quæ- stion, als einem ohnstreitigen negotio Imperii, Ihnen zustehendes Jus liberi suffragii in effectu abgesprachen werden wollen / sich gemüßiget gefunden / zu der in dem Westphälischen Friedensschluß gegründeten / einem jeden Beschwerden erlaubten / und vorhin ohne Kayserl. Maj. bezeigter mißfälligen Empfindung von anderen ebenmäßig practicirten Requisition, derer hohen Friedens-Consorten zu schreiten / und die Vertragung Ihrer vermögenden officiorum zu imploriren; Es seye aber so ferne daß die Correspondirende hiedurch intendiret im Röm. Reich gefährliche Spaltungen zu machen oder einiges Reichs-Standes Verderben zu suchen / daß

vielmehr solches das wahre Mittel / wodurch
 der anscheinende Verlust des Juris Suffragii (so doch
 der Haupt-Character eines Reichs-Fürsten ist)
 mithin auch der Verfall derer Grund-Gesetze /
 und das darauf erfolgende Mißtrauen abgewen-
 det / auch das Reich in seiner bisherigen Form und
 heilsamen mixtur, woben es sich durch Göttlichen
 Beystand jederzeit wohlbefunden / erhalten wer-
 den könne; Und überliessen sie Ihrer Kaiserl. Maj.
 allergerechtesten Gemüths- Erleuchtung / ob die
 Correspondirende Reichs-Fürsten indeme Sie zu
 Erhaltung der Grund-Gesetze / und nach klarem
 Inhalt des Westphälischen Frieden-Schlusses /
 die Garantie zu requiriren genöthiget worden /
 oder aber derjenige / so wider die leges fundamen-
 tales sein Chur Gesuch durchzutreiben getrachtet /
 und zu dem Ende auswärtiger Potentien Hülffe
 angeruffen / auch würcklich gebraucht hat / weit-
 aussehende Consilia geführet haben mögten.

Und als III. von Ihrer Chur-Fürstli-
 chen Gnaden zu Mainz dem Corpori Corre-
 spondentium niemahls einige Vorschläge zu ter-
 minirung der Electorats-Sache geschehen; So
 vermögte dasselbe auch von deren Annehmlichkeit
 noch zur Zeit nicht zu urtheilen. Man erinnere
 sich zwar / daß im vorigen Jahr zu Regenspurg
 einige Vorschläge unter der Hand insinuiret / da-
 von auch unter verschwiegenen Namen ein privat-
 Judicium public gemacht worden; Gleichwie aber
 die Correspondirende Fürsten von Ihrer Kaiserl.
 Maj. Allerhöchsten Equanimität persuadiret seyn /

daß in deme sie die Beruhigung und Conversation
des Fürsten . Standes ernstlich intendiren / Sie
andere hauptsächliche / mit Erkennung der Reichs
Fürsten Suffragial-Rechte / und deren reparation
begleitete conditions Ihnen allergnädigst würden
proponiren lassen ; Also hätten Sie auff solche
debitirte / nachhero aber / da das Chur . Fürstliche
Collegium mit dem Chur Mayntzischen Ministro
darüber in contestation gerathen / fast gar desad-
vovirte und zurück genommene / der læsion derer
Fürsten-Rechte auch nicht adæquate Vorschläge /
keine reflexion nehmen können / sondern Sie mü-
ssen von Kayserl. allermildesten Gnaden . Hand
kräftigere Mittel zu Ihrer consolation und Be-
ruhigung allerunterthänigst bitten und erwarten.

Dabey sie dann IV. billich zu beklagen hät-
ten / daß Ihre in dem Goslarischen Recess ex-
primirte Meinung vor *inpracticabel* gehalten wer-
den wollen ; Sie müssen warumb solches gesche-
he / dahin gestellet seyn lassen / declarireten aber
unterthänigst / daß Ihre redliche intention allein
dahin gerichtet sey / daß Sie bey Ihren notorischen
Ehren und Rechten ungekränckt / die Reichs . Re-
gierungs-Form und Grund-Gesetze allerdings un-
geändert / das durch Abgang verschiedener mäch-
tiger Häuser bereits sehr geschwächte Fürstliche
Collegium aber / bey seiner bisherigen consistenz
und noch übrigen autorität / ingleichen das gan-
ze Reich in der hochnöthigen proportion und æqui-
librio erhalten werden mögte . Und wie hoffent-
lich Ih. Kayf. Maj. solche dei er Correspondirenden



Fürsten heilsame Gedancken nicht improbiren / noch Ihnen daß Sie Ihre Jura einem einigen Fürstlichen Hause zu gefallen sacrificiren sollen / anmuthen würde; Also wolten Sie / ob einiges expediens, wodurch die allerseits führende Intention zu erreichen außgesonnen werden könne / unterthänigst gerne erwarten / auch sich darauff mit geziemenden gehorsamsten Respect vernehmen lassen; Zumahlen Sie Ihres Orts außser denen im Goslarischen Recess eventualiter angeführten / und denen Reichs-Grund-Gesetzen allerdings gemässen expedientien; Ihres vielfältigen darauff gewendeten Nachdenckens unerachtet / bishero keine andere zulängliche Mittel auszufinden vermocht.

Immittelft nehme V. allerseits Correspondirende die allergnädigste Kaiserliche Versicherung die Introduction ins Chur-Fürstl. Collegium nicht bewerkstelligen zu lassen / zwar mit allerunterthänigstem Danck an / seyn aber dabey des gesicherten Vertrauens / es werde durch die in dem Vortrag gebrauchte formalia: Daß die Correspondirende vorher vergnüglich gehöret werden sollen; eine reelle und zureichliche reparation zu verstehen seyn.

Als auch VI. Fürsten und Ständen in unläugbahren Herkommen und nach klarem Inhalt derer Reichs-Gesetze erlaubet ist / Ihrer gemeinsamen Fürsten-Rechte / Ehren und prærogativen /

auch anderer Angelegenheiten halber/so offte sie es
 nöthig erachten/ zusammen zu kommen/ und
 die Nothdurfft miteinander zu verabreden; Als
 seyn sämbtliche Correspondirende Fürsten in dem
 allerunterthänigsten Vertrauen/ es werden Ihre
 Kayf. Maj. die wegen der Neundten Chur- Sache
 von Ihnen biß hiehin / nach erheischender Noth-
 durfft/ gehaltene Zusammenkunfften/ umb da
 weniger in Ungnaden ausdeuten/ als die von Ih-
 nen dabey errichtete/ ins publicum gekommene
 Schlüsse und tœdera, weder zu Ihrer Kayserl.
 Maj. oder des Reichs Nachtheil/ noch zu einiges
 Standes offension, sondern einig und allein zu
 Erhaltung des Reichs-Grund-Gesetze/ und darab
 dependirender innerlichen Ruhe und Wolfahrt /
 auch conservacion Ihrer Fürsilichen theuer erwor-
 benen Ehren und Freyheit abgeziehet; Gestalten
 die offtbesagte Correspondirende Fürsten nichts
 höhers wünschen und bitten/ als daß Ihnen künff-
 tighin durch erneuerte Kränckung Ihrer Würden
 und Gerechtsame/ auch ferner in und außser Reichs
 continuirendes Getrieb derer anmassenden Neue-
 rungen/ zu dergleichen Zusammenkunfft keine
 Veranlassung gegeben werde. Und weil Ihre
 Kayf. Majest. nunmehr zu des Reichs- Fürsten-
 Standes allerunterthänigster Dancknehmung er-
 klären lassen daß das Neunte Chur-Geschafft
 seiner Eigenschafft nach für den Regenspür-
 gischen Reichs-Tag gehöre; So versicherten
 Sich die Correspondirende allerunterthänigst es
 würden Ihre geschebene hochgemüßigte Vorstel-
 lungen in gnugsame consideration gezogen/ Ih'nen

0.

